

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes**

Der Landtag hat am 9. Dezember 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)“.

2. § 4 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auch bei Bodenbearbeitung innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes entsteht kein Dauergrünland gemäß Satz 1.“

3. § 25 a Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Genehmigung für die Anlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kulturen auf Dauergrünlandflächen gemäß § 27 a Absatz 1 darf im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nur erteilt werden, wenn

1. der Verlust des Dauergrünlands durch die Umwandlung einer bisher nicht als Dauergrünland genutzten landwirtschaftlich genutzten Fläche, die keinen weiteren rechtlichen Verpflichtungen zum Erhalt des Dauergrünlands unterliegt, in Dauergrünland in Baden-Württemberg dauerhaft ausgleichbar wird,

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern,

3. das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde oder

4. eine Ausnahme durch eine Rechtsverordnung nach § 27 a Absatz 2 Satz 8 vorliegt.

Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen auf Moorböden oder anmoorigen Böden ist auch im Rahmen von Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 nicht möglich. § 16 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die nach Absatz 1 und 2 genehmigungsfreien Anlagen sind der unteren Landwirtschaftsbehörde drei Monate vor der Pflanzung unter Angabe der Gemarkung, der Flurstücksnummern und, soweit für die Identifizierung der Fläche erforderlich, unter Vorlage einer Schlagskizze schriftlich anzuzeigen. Abweichend hiervon ist für derartige Anlagen auf Dauergrünland eine Ausnahme nach § 27 a Absatz 2 erforderlich.

(4) Anlagen nach Absatz 1 müssen spätestens nach Erreichen der maximal zulässigen Höhe vollständig beseitigt oder neu angelegt werden. Erfolgt keine Neuanlage, ist der vorhandene Bestand unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb der folgenden drei Monate, zu beseitigen und der vorherige Zustand der Fläche wiederherzustellen. Bei einer Neuanlage sind überständige Bäume zu beseitigen. Anlagen nach Absatz 2 müssen spätestens bis zum 31. Dezember des zwanzigsten auf die Anpflanzung oder den letzten Erntezeitpunkt folgenden Jahres geerntet, vollständig unter Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Fläche beseitigt oder neu angelegt werden. Wurden Anlagen nach Absatz 1 und 2 auf Dauergrünland angelegt, hat nach deren Beseitigung wieder eine Dauergrünlandnutzung zu erfolgen, mit Ausnahme einer Pflanzung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1. Die Verpflichtungen nach Satz 1 bis 5 gelten gegenüber jedem späteren Nutzungsberechtigten der Pflanzung, auch wenn sie nicht privatrechtlich vereinbart worden sind.“

4. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vor dem 1. Januar 2015 außerhalb von geschlossenen Ortschaften liegenden Dauergrünland-

flächen dürfen nicht in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden.

(2) Die untere Landwirtschaftsbehörde kann im Benehmen mit der unteren Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörde im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn

1. der Verlust des Dauergrünlands durch die Umwandlung einer bisher nicht als Dauergrünland genutzten landwirtschaftlich genutzten Fläche, die keinen weiteren rechtlichen Verpflichtungen zum Erhalt des Dauergrünlands unterliegt, in Dauergrünland in Baden-Württemberg dauerhaft ausgeglichen wird,
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
3. das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wird die Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 durch die Plangenehmigung oder Planfeststellung ersetzt.

Eine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 25 a Absatz 1 bis 3 nicht erforderlich. Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen auf Moorböden und anmoorigen Böden ist auch im Rahmen von Satz 1 Nummer 1 und 3 nicht möglich. Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen auf CCWasser2-Flächen nach der Erosionsschutzverordnung vom 29. Mai 2010 (GBl. S. 457) in der jeweils geltenden Fassung ist nicht möglich. Satz 6 gilt nicht für Kulturen nach § 25 a. Die oberste Landwirtschaftsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 und von Satz 6 für solche Dauerkulturen zuzulassen, die hinsichtlich Klima-, Wasser- oder Bodenschutz oder Biodiversität zu einem erheblichen Teil die positiven Funktionen des Dauergrünlands erbringen. § 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Nicht als Umwandlung gilt

1. die Wiederaufnahme einer früheren landwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Land, mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen, welche die Umwandlung in Grünland zum Gegenstand haben, zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, sofern die frühere Bodennutzung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach

Auslaufen der vertraglichen Vereinbarungen wieder aufgenommen wird. Dies gilt nicht, sofern in den Programmen oder den vertraglichen Vereinbarungen zugrunde liegenden rechtlichen Regelungen ein längerer Zeitraum festgesetzt ist. Solche Flächen behalten den Status Acker;

2. die Bestockung von Flächen innerhalb von Rebenaufbauplänen (parzellenmäßige Abgrenzung) mit Reben;
3. die Anlage von Streuobstwiesen mit Hochstämmen auf Grünland, solange die Grünlandnarbe nicht zerstört wird;
4. die Anlage von Nutzholzarten (Agroforst), solange die Grünlandnarbe nicht zerstört wird;
5. die Anlage von Haus- und Nutzgärten.

(4) Für die Neuanlage oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland ist eine Genehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörde erforderlich, die schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Entwässerung Belange des Klimaschutzes, Bodenschutzes, Naturschutzes oder Gewässer- und Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die für die Umsetzung und Kontrolle von Absatz 1 bis 4 zuständigen Behörden sind berechtigt, die Flächen und Nutzungsdaten sowie Namen und Anschrift der Antrag stellenden Betriebe aus dem Gemeinsamen Antrag – flächenbezogene Förder- und Ausgleichsleistungen – zu verarbeiten.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) entgegen § 25 a Absatz 3 ohne Genehmigung eine Weihnachtsbaumkultur, eine Kultur zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig oder eine Kurzumtriebsplantage anlegt oder eine mit der Genehmigung nach § 25 a Absatz 3 in Verbindung mit § 27 a Absatz 2 Satz 2 verbundene Nebenbestimmung nicht befolgt,“

bb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben e und f.

cc) Der neue Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) entgegen § 27 a Absatz 1 Dauergrünland in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umwandelt, entgegen

§ 27 a Absatz 4 eine Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland ohne vorherige Genehmigung neu anlegt oder wesentlich ändert oder einer nach § 27 a Absatz 2 Satz 8 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“

- b) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 29 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 29 a Absatz 4“ ersetzt.

6. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

*Übergangsregelung*

Für privatrechtliche Vereinbarungen, die vor dem 17. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, gilt § 27 a Absatz 3 Nummer 1 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 654, 656) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

a) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergebende Zuweisungsbetrag erhöht sich ab dem Jahr 2016 um 15,37 Millionen Euro.“

b) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,223
Böblingen	3,121
Esslingen	2,612
Göppingen	2,138
Ludwigsburg	2,707
Rems-Murr-Kreis	3,173
Heilbronn, Stadtkreis	0,258
Heilbronn, Landkreis	2,989
Hohenlohekreis	1,958
Schwäbisch Hall	3,457
Main-Tauber-Kreis	2,670
Heidenheim	1,582
Ostalbkreis	3,655
Baden-Baden, Stadtkreis	0,271
Karlsruhe, Stadtkreis	0,558

Karlsruhe, Landkreis	3,755
Rastatt	2,422
Heidelberg, Stadtkreis	0,366
Mannheim, Stadtkreis	0,550
Neckar-Odenwald-Kreis	2,704
Rhein-Neckar-Kreis	4,136
Pforzheim, Stadtkreis	0,327
Calw	2,543
Enzkreis	1,986
Freudenstadt	2,365
Freiburg, Stadtkreis	0,460
Breisgau-Hochschwarzwald	3,995
Emmendingen	2,317
Ortenaukreis	4,725
Rottweil	2,030
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,419
Tuttlingen	1,875
Konstanz	2,091
Lörrach	2,320
Waldshut	2,786
Reutlingen	2,783
Tübingen	1,887
Zollernalbkreis	2,340
Ulm, Stadtkreis	0,330
Alb-Donau-Kreis	3,053
Biberach	2,915
Bodenseekreis	2,038
Ravensburg	3,816
Sigmaringen	2,294
Summe	100,00.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.